

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>X/2024/130</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV	öffentlich	<b>05.09.2024</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>16.09.2024</b>
Kreistag	öffentlich	<b>18.09.2024</b>

Tagesordnungspunkt

**Änderung der zukünftigen Organisationsstruktur in der Verkehrsregion Ems-Jade; Gründung einer Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mbH (GVEJ)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der VEJ GbR nach Maßgabe des Gesellschafterbeschlusses vom 16.08.2024 (Änderung § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages) zu (Anlage 1).
2. Unter der Bedingung, dass der Landkreis Emsland einen Antrag auf Ausscheiden zum 31.12.2024 gestellt hat, stimmt der Kreistag dem Antrag zu.
3. Unter der Bedingung, dass der Landkreis Emsland einen Antrag auf Ausscheiden zum 31.12.2024 gestellt hat und diesem die Gesellschafter zugestimmt haben, stimmt der Kreistag der Änderung des Gesellschaftsvertrags der VEJ GbR nach Maßgabe des Gesellschafterbeschlusses vom 16.08.2024 (Änderung § 2 des Gesellschaftsvertrages) zu (Anlage 2).
4. Der Kreistag stimmt der Eintragung der VEJ GbR in das Handelsregister zu.
5. Der Kreistag ermächtigt die Vertreter in einer Gesellschafterversammlung der VEJ GbR die Geschäftsführung der VEJ GbR zu ermächtigen, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin für die neue GVEJ auszuwählen und diesen, durch die Gesellschafterversammlung bestellen zu lassen.
6. Der Kreistag stimmt der Umwandlung der VEJ GbR in eine GmbH auf Grundlage eines noch von den Gesellschaftern der VEJ GbR zu fassenden Formwechselbeschlusses mit Wirkung zum 01.01.2025 zu (Anlage 3), vermöge dessen die Gesellschaftssatzung für die „Gesellschaft Verkehrsregion Ems Jade mbH (GVEJ)“ (Anlage 4) wirksam wird.

Insbesondere ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zu den folgenden Erklärungen:

- a) Verzicht auf die Erstattung eines Umwandlungsberichts gem. 192 UmwG
- b) Verzicht auf ein Abfindungsangebot gem. § 207 UmwG

- c) Verzicht auf Erhebung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den Formwechselbeschluss gem. § 16 Abs. 2 S. 2 UmwG
- d) Zustimmung zum Formwechselbeschluss

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, allen notwendigen steuerrechtlichen, rechtlichen und redaktionellen Änderungen am Entwurf des notariellen Formwechselbeschlusses (Anlage 3) sowie der Gesellschaftssatzung für die „Gesellschaft Verkehrsregion Ems Jade mbH (GVEJ)“ (Anlage 4) zuzustimmen.

- 7. Der Kreistag beschließt, als weiteren Vertreter neben dem Hauptverwaltungsbeamten Herrn Arnold Gossel in die Gesellschafterversammlung der GVEJ zu entsenden.
- 8. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Wirtschaftsplan der GVEJ für das Jahr 2025 (Anlage 5) informatorisch zur Kenntnis.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund sowie die Städte Emden, Wilhelmshaven und Leer haben in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger die „Verkehrsregion Ems-Jade GbR“ (VEJ GbR) gegründet, um ihre Aktivitäten im Bereich des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu koordinieren und ihre Interessen, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs, zu bündeln und zu vertreten sowie die Attraktivität des ÖPNV durch gezielte Förderprojekte zu steigern. Die derzeitige Struktur der VEJ GbR kann als Managementgesellschaft der Aufgabenträger im ÖPNV beschrieben werden.

Ende des Jahres 2019 wurde Rödl & Partner mit einer Organisationsuntersuchung beauftragt, welche die gemeinsamen Ziele und Inhalte einer neuen Verbundstruktur für die Verkehrsregion erarbeitete. Angestrebt wurde ein organisatorisches „Kombinationsmodell“ bestehend aus einem „Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)“ und der „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ)“. Dabei sollten sich die Aufgabenträger, welche hoheitliche Befugnisse als ÖPNV-Aufgabenträger auf die Verbundstruktur übertragen wollen, in dem zu gründenden Zweckverband zusammenschließen. Zugleich war beabsichtigt, dass die GVEJ die gemeinsame Klammer zur Sicherstellung abgestimmter Standards in der Region bilden.

Das geplante Kombinationsmodell wurde jedoch durch den Planungs- und Umweltausschusses des Landkreises Wittmund abgelehnt. In der Folge haben sich auch die anderen Partner dazu entschieden, die Beschlussvorlagen von den Tagesordnungen ihrer Kommunalgremien zu nehmen, da nur aufgrund einheitlicher Beschlüsse die geplante Verbundstruktur hätte umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der VEJ GbR am 09.04.2024 wurden sodann weitere Möglichkeiten einer organisatorischen Neuausrichtung der Verkehrsregion Ems-Jade diskutiert. Favorisiert wurde hierbei das Modell, welches die Umwandlung der bestehenden VEJ GbR in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor („GVEJ neu“) vorsieht. Danach soll die „GVEJ neu“ zu einem Verkehrs- bzw. Mobilitätsverbund weiterentwickelt werden, der eigene Entscheidungsbefugnisse erhalten soll. Abweichend zu dem ursprünglichen favorisierten „Kombinationsmodell“ soll die Ausübung hoheitlicher Befugnisse weiterhin vollständig in der Hand der kommunalen

Gesellschafter verbleiben.

In der Gesellschafterversammlung vom 16.08.2024 haben sodann die Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie die Städte Emden, Wilhelmshaven und Leer den Beschluss gefasst, die „GVEJ neu“ entsprechend der beigefügten GmbH-Satzung mit Wirkung zum 1.1.2025 zu gründen. Der Landkreis Emsland hat erklärt, nicht Gesellschafter der zukünftigen „GEVJ neu“ werden zu wollen. Um das Ausscheiden des Landkreises Emsland vor der Umwandlung der VEJ GbR zur „GVEJ neu“ zu ermöglichen, muss zunächst die Satzung der VEJ GbR geändert werden, der Austritt des LK Emsland erklärt und durch die übrigen Gesellschafter angenommen und sodann die Umwandlung von der VEJ GbR zur GEVJ erklärt und vollzogen werden. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Gesellschafter am 16.08.2024 gefasst. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen für deren Wirksamkeit der einstimmigen Beschlussfassung durch die kommunalen Gremien der zukünftigen Gesellschafter.

Die Gesellschafter Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie die Städte Emden, Wilhelmshaven und Leer haben daher beschlossen, ihren kommunalen Vertretungen folgende Beschlüsse vorzulegen:

#### UMWANDLUNG DER VEJ GBR IN DIE GVEJ OHNE DEN LANDKREIS EMSLAND

Die GVEJ soll durch Umwandlung der VEJ GbR errichtet werden. Es handelt sich somit nicht um die Neugründung einer Gesellschaft, sondern die GVEJ wird zur Rechtsnachfolgerin der VEJ GbR. Die Beteiligungsverhältnisse bleiben von der Umwandlung daher grundsätzlich unberührt. Über eine Umwandlung müssen die Gesellschafter zudem einstimmig beschließen.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass sich der Landkreis Emsland nicht an der neuen GVEJ beteiligt, muss dieser Gesellschafter vor dem Zeitpunkt der Umwandlung aus der VEJ GbR ausscheiden.

Der Gesellschaftsvertrag der VEJ GbR ermöglicht seinen Gesellschaftern derzeit jedoch nur eine Kündigung mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Um dem Landkreis Emsland ein Ausscheiden zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, muss zunächst der Gesellschaftsvertrag der VEJ GbR geändert werden (Beschlussvorschlag I.). Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher kommunaler Vertretungen (**Beschlussvorschlag V.1**).

Des Weiteren ist für das Ausscheiden des Landkreises Emsland sodann ein entsprechender Antrag erforderlich. Dieser Antrag sollte so gestellt werden, dass unmittelbar im Anschluss an das Ausscheiden des Landkreises Emsland aus der VEJ GbR diese in dem GVEJ umgewandelt wird. Das Ausscheiden aus der VEJ GbR muss durch den Kreistag des Landkreises Emsland beschlossen werden.

Soweit der Landkreis Emsland ein Ausscheiden aufgrund eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses beantragt hat, müssen die übrigen Gesellschafter ihre Zustimmung erklären (**Beschlussvorschlag V.2**). Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher kommunaler Vertretungen (Beschlussvorschlag V.2). Anschließend muss der Gesellschaftsvertrag der VEJ GbR entsprechend dem neuen Ge-

sellschafterbestand angepasst werden (**Beschlussvorschlag V.3**).

Schließlich ist für die Umwandlung der VEJ GbR in die GVEJ eine Eintragung im Handelsregister erforderlich (**Beschlussvorschlag V.4**).

Die verbleibenden sieben Gesellschafter können sodann den Formwechsel aufgrund entsprechender Ermächtigung durch die kommunalen Vertretungen (**Beschlussvorschlag V.6**) beschließen. Für den Formwechsel ist zuvor ein Geschäftsführer zu bestellen, welche die entsprechenden Anmeldungen vornehmen darf (**Beschlussvorschlag V.5**). Die neue Gesellschaftssatzung der GVEJ kommt auf diese Weise zur Anwendung.

Für die Besetzung der Gesellschafterversammlung sind Vertreter / Vertreterinnen zu benennen (**Beschlussvorschlag V.7**).

Die geplante Geschäftstätigkeit der GVEJ ergibt sich aus dem Entwurf des Wirtschaftsplans, welche nachrichtlich beigefügt ist (**Beschlussvorschlag V.8**).

## INHALTE DER NEUEN GESELLSCHAFTSSATZUNG (ANLAGE 1)

### **Aufgaben der neuen GVEJ**

Die Satzung der GVEJ konkretisiert den Gesellschaftsgegenstand der Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des ÖPNV in der Verkehrsregion dahingehend, dass neue Aufgaben definiert werden, die sich in die Bereiche Verbundaufgaben, Aufgaben des Mobilitätsmanagements sowie sonstige Aufgaben unterteilen.

Neben einer Schärfung des Aufgabenprofils der neuen GVEJ rücken als **zentrale Verbundaufgaben** in diesem Zusammenhang vor allem die Weiterentwicklung des regionalen Bustarifs sowie die damit einhergehende Festlegung der Regelungen zur Aufteilung der Erlöse in den Vordergrund.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, kann hierzu ist ein gemeinsamer und verbindlicher Bustarif für die Verkehrsregion zu entwickeln (**Verbundtarif**). Dieser Verbundtarif wäre durch die Verbundgesellschaft zu erarbeiten. Die Festlegung eines solchen gemeinsamen Tarifs erfordert sodann einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 1 S. 1 lit. p) i.V.m S. 2). Sofern der Verbundtarif zugleich auch als verbindlicher Höchstarif im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt werden soll, sind hierfür ergänzende Beschlüsse in den kommunalen Gremien zu treffen. Ein solcher gemeinsamer Tarif wird zudem ein transparentes Verfahren erfordern, um die gemeinsam erzielten Erlöse gerecht auf die Erlösverantwortlichen zu verteilen (**Einnahmenaufteilung**). Entsprechende Regularien für die Einnahmenaufteilung sollten gemeinsam mit den erlösverantwortlichen Akteuren entwickelt werden. Die Weiterentwicklung der Gesellschaft bildet hierfür die notwendige organisatorische Grundlage.

In engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Fahrtarifs steht die Etablierung eines eigenen übergreifenden Marketings (**Verbundmarketing**) sowie perspektivisch die Übernahme des Kundenmanagements für die Fahrgäste in der Region (**Fahrgast- und Kundenmanagements**).

Um den ÖPNV schrittweise im Sinne der Kunden weiterzuentwickeln, soll die GVEJ



zudem Aufgaben des sog. **Mobilitätsmanagements** erfüllen.

Hierzu gehören namentlich:

- Die Förderung einer verbundeinheitlichen Integration und Vernetzung verschiedener Verkehrsformen und Verkehrsträger (**Multimodalität**);
- die Anwendung digitaler Medien zur Beauskunftung, Buchung, Bezahlung und Vernetzung von Mobilitäts- und Mobilitätsnahe Dienstleistungen (**Digitalisierung**);
- die Erhebung und Verwendung von Daten zur Steuerung der Mobilität (**Mobilitätsdatenmanagement**);
- die Unterstützung des automatisierten und vernetzten Fahrens (**Automatisierung**);
- die Unterstützung des Einsatzes klimaneutraler Fahrzeuge (**Dekarbonisierung**) einschließlich der hierfür jeweils notwendigen Infrastruktur durch Koordination und Standardisierung.

Als dritte Aufgabengruppe soll die GVEJ „**sonstige Aufgaben**“ übernehmen. Hierunter wird unter anderem die **Abstimmung und Koordination mit angrenzenden Verkehrsräumen und Verkehrsträgern (SPNV)** verstanden. Insgesamt soll sich die GVEJ ein Leitbild für die Weiterentwicklung des Verbundes geben, in dem auch die schrittweise Weiterentwicklung zu einem Umwelt- und Mobilitätsverbund zu skizzieren ist.

Die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Verbundpartner sowie einer entsprechenden personellen und finanziellen Ausstattung der Gesellschaft. Hierüber ist durch die Gesellschafter im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne zu beschließen. Es wird Aufgabe der Geschäftsführung der GVEJ sein, Konzepte für die Umsetzung dieser Aufgaben zu entwickeln und den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen. Die GVEJ-Satzung bildet dafür den erforderlichen organisatorischen und institutionellen Rahmen.

### **Besetzung der Gesellschafterversammlung**

Die Besetzung der Gesellschafterversammlung der GVEJ ist entsprechend der derzeitigen Regelungen für die VEJ GbR ausgestaltet. Namentlich soll die Gesellschafterversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamten der Gesellschafter sowie einem weiteren Vertreter bzw. einer weiteren Vertreterin besetzt werden. Diese weitere Person wird durch das jeweilige Kommunalgremium bestimmt (Beschlussvorschlag V.7.).

### FINANZBEDARF UND PERSONALSTÄRKE

Zur Prognostizierung der künftigen Kosten der neuen Gesellschaft wurde ein vorläufiger Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 erstellt (Beschlussvorschlag V.8.).

Den wesentlichen Kostenfaktor bildet hierbei die künftige Personalstärke. Im durch die Gesellschafterversammlung der VEJ GbR zuletzt für das ursprünglich geplante

Kombinationsmodell beschlossene Personal- und Finanzierungskonzept sah für die neue Verbundstruktur (**ursprüngliches Modell**) eine Personalstärke von **11,25 Vollzeitäquivalenten (VzÄ)** vor.

Hiervon ausgehend wurde entsprechend der Neuausrichtung (**aktualisiertes Modell**) für die neue GVEJ eine reduzierte Personalstärke von **7,0 VzÄ** ermittelt.

Die Reduzierung des Personalbedarfs um 4,25 VzÄ gegenüber dem ursprünglichen Modell erklärt sich daraus, dass der Verbund gemäß dem aktualisierten Modell nicht mehr Trägerin hoheitlicher Befugnisse ist (etwa zur Festlegung von Höchstarifen), keine allgemeinen Vorschriften erlässt und die Abrechnung gegenüber den Verkehrsunternehmen wahrnimmt.

Mit Blick darauf, dass der Landkreis Emsland sich nicht wie ursprünglich geplant an der GVEJ beteiligen möchte, wurde der prognostizierte Personalbedarf (rechnerisch) anteilig auf **6,13 VzÄ** reduziert.

#### VERTEILUNG DER KOSTEN AUF DIE GESELLSCHAFTER

Die künftige Kostenaufteilung orientiert sich an der derzeitigen Finanzierungsregelung der VEJ. Diese sieht vor, dass ein Teil der Beiträge anteilig entsprechend des Anteils des jeweiligen Gesellschafters an den § 7 Abs. 5 NNVG-Mitteln bemessen wird.

Dementsprechend sieht die neue Regelung zur Verteilung der Kosten der Gesellschaft in § 10 Abs. 2 vor, dass die Hälfte der jährlichen Kosten durch die Gesellschafter zu gleichen Teilen und die andere Hälfte der Kosten entsprechend des jeweiligen Anteils des Gesellschafters an den insgesamt durch das Land an alle Gesellschafter gemäß § 7 Abs. 5 NNVG gezahlten Finanzhilfen verteilt wird.

#### ANZEIGE DER ERRICHTUNG DER GVEJ BEI DER RECHTSAUFSICHTSBEHÖRDE

Wir gehen davon aus, dass die Errichtung der GVEJ durch Umwandlung der VEJ GbR zumindest vorsorglich bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden muss. Diese Anzeige müssen sämtliche künftigen Gesellschafter der GVEJ vornehmen. Zu diesem Zweck wurde die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der GVEJ geprüft und in einem entsprechenden Vermerk dargestellt. Den Anzeigen sollte dieser Vermerk beigefügt werden (**Anlage 6**).

Sobald sämtlich kommunalen Vertretungen die Umwandlung der VEJ GbR auf Grundlage der neuen Satzung beschlossen haben und die Verwaltungen ermächtigt wurden, einen entsprechenden Formwechselbeschluss zu veranlassen, kann das Vorhaben formal gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist von sechs Wochen ist sodann der notarielle Vollzug der Umwandlung möglich. Voraussetzung ist hierfür das Vorliegen eines aktuellen testierten Jahresabschlusses der VEJ GbR, welche zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht älter als acht Monate sein darf.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: In 2024 keine	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag: Ca. 111.000 €	

<b>Erstellungsdatum:</b>  <b>23.08.2024</b>	<b>Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

- Erste Änderung Gesellschaftsvertrag VEJ GbR
- Zweite Änderung Gesellschaftsvertrag VEJ GbR
- Formwechselbeschluss
- GVEJ Satzung
- Wirtschaftsplan
- Vermerk Zulässigkeit Gründung VEJ